

So ist z. B. nach § 43 der Versuch eines Verbrechens im Sinne des § 1 StGB immer strafbar, während der Versuch eines „Vergehens“ nur in bestimmten, gesetzlich ausdrücklich festgelegten Fällen strafbar ist. Die „Verfehlungen Jugendlicher“ sind nur nach Maßgabe des JGG zu bestrafen, um damit den besonderen Bedingungen der Verbrechen Jugendlicher Rechnung zu tragen.

2. *Der materielle Verbrechensbegriff erstreckt sich nicht auf alle strafbaren Handlungen.* Er umfaßt zwar „Verbrechen“, „Vergehen“ und bestimmte „Verfehlungen Jugendlicher“, aber nicht auch „Übertretungen“ und „Ordnungswidrigkeiten“.

Übertretungen und Ordnungswidrigkeiten unterscheiden sich qualitativ von den Verbrechen im Sinne des materiellen Verbrechensbegriffs. Das Wesen der Übertretungen und Ordnungswidrigkeiten besteht darin, daß sie hauptsächlich Disziplinwidrigkeiten, d. h. Verstöße gegen die Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens darstellen und dementsprechend auch weniger schwere Reaktionsweisen des Staates, als sie Kriminalstrafen darstellen, bedingen. Die Notwendigkeit der Bestrafung von Übertretungen und Ordnungswidrigkeiten ergibt sich weniger daraus, daß bereits die einzelne Rechtsverletzung eine Störung des gesellschaftlichen Lebens in der Deutschen Demokratischen Republik bewirkt; vielmehr verlangt erst die Vielzahl solcher Rechtsverletzungen eine Anwendung von Zwangsmaßnahmen des Staates. Deshalb werden derartige Disziplinverstöße nur dann als Übertretungen bzw. Ordnungswidrigkeiten unter Strafe gestellt, wenn dies wegen ihrer relativen Häufigkeit erforderlich ist. Es empfiehlt sich daher, nicht von einer „Gesellschaftsgefährlichkeit“ solcher Handlungen zu sprechen, sondern exakter von einer durch sie bewirkten „Störung des gesellschaftlichen Zusammenlebens“. Ebenso wenig können Übertretungen und Ordnungswidrigkeiten als moralisch-politisch „verwerflich“, sondern nur als „tadelnswert“ bezeichnet werden. Auch die Strafbarkeit von Übertretungen und Ordnungswidrigkeiten ist, indem sie Zwangsmaßnahmen milderer Schwere nach sich ziehen, andersgeartet als die Strafbarkeit von Verbrechen.⁵⁰

So werden durch § 1 Abs. 3 StGB für Übertretungen besondere Strafen vorgesehen (Haft oder Geldstrafe bis zu 150.— DM); ebenso werden Ordnungswidrigkeiten mit besonderen Strafen (Ordnungsstrafen) bedroht. Für das Verfahren zur Bestrafung von Übertretungen und Ordnungswidrigkeiten gelten darüber hinaus noch besondere Bestimmungen, die